

Satzung des Vereins Aktionsgemeinschaft "Rettet den Burgwald e.V." Sitz Wetter (Hessen)

§ 1 Name und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft "Rettet den Burgwald e.V."
Sitz des Vereins ist Wetter (Hessen). Gerichtsstand ist Marburg. Der Verein ist im Vereinsregister Marburg eingetragen unter der Nr.: VR1022.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abgabenordnung (AO) ist

- a. die Erhaltung des Burgwaldes als großflächiges Waldgebiet mit seinen besonderen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, seinen schützenswerten und charakteristischen Pflanzen und Tierarten,
- b. die Verhinderung aller Eingriffe und Veränderungen, die den Charakter des Burgwaldes als Bereich der stillen Erholung und als biologisch wertvollen Lebensraum gefährden,
- c. die Förderung von Bestrebungen und Maßnahmen, die den Burgwald im Sinne des Naturschutzes entwickeln und gestalten,
- d. die Öffentlichkeit über die vorstehenden Ziele umfassend zu unterrichten und sie zur Unterstützung und Mitarbeit zu bewegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
Personen, die sich um den Burgwald oder den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Für diesen Beschluss ist Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich. Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedschaftsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Vierteljahr. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder dies gemeinsam fordern oder ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme der Berichte einschließlich der Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes
- b. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Beiträge
- e. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- f. Änderung der Satzung
- g. Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
- h. Beschlussfassung über Auflösung

Der Vorsitzende leitet die Versammlung; bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Schriftführer/-in,
- d. dem/der Schatzmeister/-in und
- e. den Beisitzer/-innen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein; er besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, die den Verein gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Arbeitskreise

Zur Unterstützung des Vorstandes können für einzelne Aufgaben des Vereins Arbeitskreise gebildet werden.

§ 8 Beiträge und Spenden

Die Beiträge der Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen den Beitrag auf Antrag zu ermäßigen. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzug. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinszwecke Spenden entgegenzunehmen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO). Seine Tätigkeit ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann mit Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Vereinigungen zusammenarbeiten, die gleichartige gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verfolgen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Dazu zählen insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Daten zur Bankverbindung (für den Einzug des Jahresbeitrags) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen und auf der Internetseite (www.ag-burgwald.de) veröffentlicht wird.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn ihr Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftspflegeverband (LPV) Marburg-Biedenkopf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in und um den Burgwald zu verwenden hat.

§ 13 Beschlussfassung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.03.1977 in Wetter (Hessen) beschlossen. Die vorliegende Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 06.03.2026 in Wetter beschlossen.